

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren beim Besuch der Mittagsbetreuung bei der Gemeinde Gerolsbach**

vom 21.06.2016

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gerolsbach folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Gerolsbach erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung in der Grundschule Gerolsbach.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personenberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung besucht,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme bei der Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes zur Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühren i.S. von § 5 Abs. 3 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(3) Kann ein Kind an einem gebuchten Mittagessen nicht teilnehmen, ist das Mittagessen durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig, bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen Tages, abzubestellen. Die Gebühr für das Mittagessen wird fällig, falls es nicht oder zu spät abbestellt wurde. Bei längerer Abwesenheit ist auch der Beginn mitzuteilen, wenn Mittagessen wieder bestellt werden soll.

(4) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und das Essen werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein Lastschriftmandat vorzulegen, ansonsten sind die Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitstag zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.



## **ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühr i.S. des § 5 richtet sich nach der Anzahl der wöchentlichen regelmäßigen Besuchstage.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren pro Monat erhoben:

- |    |         |   |
|----|---------|---|
| a) | 42,00 € | Mittagsbetreuung bis max. 14.00 Uhr<br>(mehr als 1 Tag/Woche)   |
| b) | 21,00 € | Mittagsbetreuung (1 Tag/Woche)  |
| c) | 74,00 € | Mittags- <b>und</b> Hausaufgabenbetreuung, mehr als 1 Tag/Woche<br>Montag bis Donnerstag bis max. 16.30 Uhr, Freitag bis 14.00<br>Uhr |

(2) Bei tariflichen Änderungen im Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste erhöht sich die Besuchsgebühr automatisch um die prozentuale Lohnsteigerung aufgerundet auf volle 10 Cent ab dem Beginn des darauffolgenden Schuljahres.

(3) Für Buchungen, die regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden, behält sich die Gemeinde zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 die Erhebung einer mtl. Pauschale i.H.v. 50,00 € vor, da für diese Zeiten Personal vorgehalten werden muss. Das Personal der Mittagsbetreuung überprüft die Abholzeiten und teilt der Verwaltung ggf. Abweichungen mit.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu entrichten.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1 werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben (September – August).

(6) Für Ferienbetreuungen werden erhöhte Gebühren, je nach Anzahl der Tage, erhoben. Diese Gebühren betragen das Zweifache der Gebühr für die Betreuung ab 13.00 Uhr bei 15 – 29 Ferientagen und das Dreifache der Gebühr der Betreuung ab 13.00 Uhr ab 30 Ferientagen. Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird in der Regel im Mai fällig.

### **§ 6 Ermäßigungen**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung und/oder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerolsbach, ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für jedes weitere Kind um 5,00 €.

Besuchen innerhalb des Schul-/Kindergartenjahres drei und mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung und/oder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerolsbach, ist die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für Buchungen ab 13.00 Uhr nur für das jüngste und für das zweitjüngste Kind zu erheben.



## Dritter Teil: Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gemeinde Gerolsbach

Gerolsbach, 21.06.2016



---

Martin Seitz, 1. Bürgermeister

